



FAHRLEHRERVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 335 vom 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anhang erhalten Sie die aktuelle Corona-Verordnung, gültig bis zum 19.03.2022.

Es sind einige Lockerungen umgesetzt. Für unseren Bereich der Fahrschul Ausbildung sind die Regelungen des **§ 7 a Kontaktbeschränkungen** und **§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit bis zu 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Abs. 4** maßgeblich.

Demnach kann bei Veranstaltungen mit über 50 Personen, wenn die Teilnehmenden einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen, keinen Abstand einhalten.

Ich interpretiere die Regelungen so, dass dann bei Veranstaltungen unter 50 Personen auch kein Abstand einzuhalten ist.

Die Maskenpflicht (medizinische Masken) bei der praktischen Fahrausbildung bleibt weiterhin bestehen. Bitte achten Sie auf die Mitteilungen des TÜV-Nord in Bezug auf die Regelungen bei Fahrerlaubnisprüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender